

# RS OGH 2014/7/15 10Ob28/14m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2014

## Norm

ABGB §1002

ABGB §1333

## Rechtssatz

Gläubiger und Inkassounternehmen sind ? in der Regel ? durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag (Auftrag) verbunden, aufgrund dessen das Inkassounternehmen verpflichtet ist, den ausstehenden Betrag vom Schuldner einzufordern.

Zwischen Schuldner und Inkassounternehmen besteht somit kein unmittelbares Vertragsverhältnis; eine vertragliche Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Inkassounternehmen, diesem den Aufwand zu ersetzen, besteht nicht. Die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung von Inkassokosten besteht somit entweder aus seinem Verhältnis zum Gläubiger oder auf einer neu geschaffenen vertraglichen Grundlage, zB auf Grundlage eines Anerkenntnisses.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 28/14m  
Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129530

## Im RIS seit

09.09.2014

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)